

Beitragsordnung der BSG Pneumant Fürstenwalde e.V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich für das folgende Jahr beschlossen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben. Darüber hinaus können Beiträge der einzelnen Abteilungen festgesetzt werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig und muss auf das Konto des Vereins bzw. oder bar im Sportbüro gegen Quittung eingezahlt werden. Bei Eigenüberweisung ist eine Gebühr in Höhe von 5 Euro fällig. Bei Vorliegen einer Sepa-Einzugsermächtigung entfällt diese Gebühr.
Eine Beitragsrechnung wird durch den Verein erstellt und grundsätzlich per Mail an das Mitglied versandt. Wird keine eMail-Adresse angegeben und der Versand muss per Brief erfolgen, wird eine Auslagenerstattung in Höhe von 1,50 Euro erhoben.
5. Abteilungen können gemäß Punkt 3 der Beitragsordnung auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in den Verein bekanntzugeben.
Sämtliche Abteilungsbeiträge müssen über die Buchhaltung des Vereins laufen.
6. Der anteilige Mitgliedsbeitrag bei Eintritt in den Verein ist prozentual ab Eintrittsmonat zu erheben.
7. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Brandenburg enthalten.
8. Vereinsmitglieder, die ihren Beitrag bis zum 28.02. des Jahres nicht an den Verein entrichtet haben, verlieren ihren Versicherungsschutz.
9. Bei Beitragsversäumnissen ist der Verein berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von € 5,00 pro Mahnung zu erheben. Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich erklärt werden. Eine Rückerstattung bei Vereinsaustritt im Kalenderjahr ist nicht statthaft.
10. Ein Anschriftenwechsel ist dem Verein umgehend mitzuteilen.